Aufnahmeantrag



DATENSCHUTZHINWEISE

Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V. macht darauf aufmerksam, dass die von Ihnen in Ihrer Beitrittser-klärung angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (Personenbezogenen Daten) auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins

gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins

Der/die Unterzeichner/-in beantragt hiermit seine/ihre Aufnahme in den **Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V.** und erkennt durch seine/ihre Unterschrift dessen Satzung an.

Nachname:

Vorname: Straße:	verarbeitet und genutzt werden. Je nach Anforderung des zuständigen Fachverbandes und des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungszwecke.	
PLZ/Wohnort:		Wir sichem zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an
Email:		Außenstehende weiterzugeben. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlange
Geburtsort/datum:		soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die
Telefon:		gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäfts prozesse des Vereins/der Verbände nicht notwendig
Studenten/Auszubildend Einmalige Aufnahmegeb *zur Sicherstellung der A	nder* (bis 18 Jahre): 45 Euro; e: 60 Euro; Familien: 100 Euro;	sein, so können Sie auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung, Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Mit meinem Beitritt stimme ich der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meine personenbezogenen Daten zu, soweit es für Vereins- und Verbandszwecke erforderlich ist. Foto- und Filmaufnahmen Bei Veranstaltungen, an denen das (neue) Mitglied für oder mit dem Verein teilnimmt, können Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Ich erteile mein Einwilligung, dieses Material im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Presse (z.B. Tageszeitung / Verbandszeitschrift) und/oder i Internet (z.B. Vereins/Verbands Homepage) zu verwenden.
	zugsermächtigung und eines nriftmandats für wiederkehrende L Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V.	Lastschriften Eichenweg 47, 96149 Breitengüßbach
8 1 8	Gläubiger-ID-Nr.:	Mandatsreferenz-Nr.:*
Kontoinhaber:	□ Name und Anschrift wie oben Name: Vorna Straße: PLZ/V	
IBAN:		
BIC:	Name	der Bank:
Konto-Nr.: Bankleitzahl:		
zu entrichtenden Zahlung Mandat für Einzug von Zahlungen von meinem/Kreditinstitut an, die von einzulösen. Hinweis: Ich/wir kann/k belasteten Betrags verlan Nur bei minderjährigen	Ich/wir ermächtige(n) Karigane Bamberg Jeen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meine SEPA-Basis-Lastschrift: Ich/wir ermächtigenserem Konto mittels Lastschrift einzuziehe Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V. auf mein/wir ermächtigen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Mitgliedern: een gilt für die Mitgliedschaft von (Nachname	nem/unserem Konto einzuziehen ige(n) Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V., en. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser unser Konto gezogene Lastschrift ad vom Belastungsdatum, die Erstattung des m Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Ort, Datum	Unterschrift des/der Kontoinhaber	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns Karigane Bamberg Ju-Jutsu e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren.

^{*} Die Mandatsreferenz-Nr. wird dem Kontoinhaber/den Kontoinhabern mit einer separaten Ankündigung über den erstmaligen Einzug des Lastschriftenbeitrags mitgeteilt.

SATZUNG

- Der Verein führt den Namen "Karigane Bamberg JU JUTSU". Er hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister bei Amtsgericht Bamberg eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Name den Zusatz "e.V.".
- Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und in den für seine Abteilung zuständigen Landesverbänden (Fachverbände).
- 3a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
 - Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Instandhaltung der Sport und Turngeräte.
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- 3b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf des Vereinsvermögen.
- 3d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- 3e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 4c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachdekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 4e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- 5) Vereinsorgane sind:

 a) der Vorstand
 b) der Beirat
 c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung
- 6a) Der Vorstand besteht aus: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c) 3. Vorsitzenden
- 6b) Der Beirat besteht aus: a) Vorstand b) 1. Schriftführer c) 1. Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Beirat wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt. Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit kommissarisch ein anderes Mitglied einzusetzen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Beirat Geschäfte bis zum Betrag von € 5000,- im Einzelfall ausführen kann. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen. Bei allen anderen Geschäften bedarf der Beirat vereinsintern der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Eine Beiratssitzung kann von jedem Beiratsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

- 7) Der Vereinsausschuss besteht aus: a) Beirat b) 2. Schatzmeister c) 2. Schriftführer d) Abteilungsleiter oder deren Vertreter Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheiden der 2. Schatzmeister oder der 2. Schriftführer vorzeitig aus, so wird vom Beirat ein anderes Mitglied kommissarisch eingesetzt.
- 8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bejaht wird. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch den Fränkischen Tag, Ausgabe A (Bamberg), oder durch Rundschreiben an die Mitglieder jeweils zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Voraussetzung für eine Abstimmung über eine Satzungsänderung ist, dass diese in der Tagesordnung enthalten ist.
- 9) Im Verein gibt es zurzeit eine Fachabteilung. Bei Bedarf werden weitere Fachabteilungen durch den Beschluss des Beirates gebildet. Die Abteilungsleiter und deren Vertreter werden in einer Versammlung der Abteilung alle zwei Jahre gewählt. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 10) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt der Beirat.
- 11) Über die Beschlüsse des Beirates, Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Zwei Beiratsmitglieder unterzeichnen die Protokolle. Eine Abschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.
- 12) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der "Lebenshilfe Bamberg e.V." mit der Maßnahme zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand.

Kontakt



KARIGANE Bamberg Ju-Jutsu e.V. Harald Mehnert 1. Vorstand Eichenweg 47 96149 Breitengüßbach Tel.: 0172-6704216

Mail: Harald@karigane.de, www.karigane.de